



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1.	Art der baulichen Nutzung
	Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Windenergieanlagen / landwirtschaftliche Bodennutzung
6.	Verkehrsflächen
	private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg Windpark
	private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg Windpark
8.	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
	oberirdische KV-Leitung
	unterirdische Erdgas-Leitung mit Schutzstreifen
10.	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
	Wasserfläche mit Schutzstreifen
	Verrohrtes Gewässer mit Schutzstreifen
13.	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
15.	Sonstige Planzeichen
	Einzelstandorte der Windenergieanlagen mit vom Rotor überdeckter Fläche
	Gauß-Krüger Koordinaten X= 4542573,40 Y= 6016443,30
	Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts (§20 LNatSchG)
	Richtfunktrasse mit Schutzstreifen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
	Antilicher Lagefestpunkt
	Flächen ausserhalb des Vorhaben- und Erschließungsplanes
Trinwillershagen, den 19.09.2002	
Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 (6) BauGB	
(Ergänzung der Satzung, aufgrund des satzungsändernden Beschlusses der Gemeindevertretung vom 05.09.2002 19.09.2002)	
Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 liegt vollständig in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Wiepkenhagen. Die Verbote und Schutzbestimmungen des Wasserschutzgebietes sind zu beachten.	
Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß die Aufhebung des Wasserschutzgebietes Wiepkenhagen beantragt ist. Gleichzeitig liegt für die Wasserfassung Martenshagen ein Antrag auf Festsetzung eines Wasserschutzgebietes vor, dessen weitere Schutzzone (SZ III) in eine SZ III A und SZ III B aufgliedert ist (s.h. Übersichtsplan in der Anlage 8 der Begründung).	
Hinweise	
Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind Bodendenkmale bekannt. Im Übersichtsplan (vgl. Anlage 7 der Begründung) sind die relevanten Gebiete gekennzeichnet, in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 9 Abs. 5 DSchG M-V, GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.1.1998, S. 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.	
Der Beginn der Erdarbeiten ist der Untere Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei unverzüglichem bergung und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 f.).	
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 1 vom 14. Januar 1998, S. 12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.	
Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.	
Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagernungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.	

TEIL B: Textliche Festsetzungen

- Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind 17 Windenergieanlagen des Typs Enron Wind 1.5 mit einer Nabenhöhe von 100,0 m und einer maximalen Gesamthöhe von 138,5 m über dem bestehenden Gelände zulässig. Die Nennleistung beträgt je Windenergieanlage 1,5 MW.
- Die Windenergieanlagen sind mit einem Betriebführungssystem auszustatten und zu betreiben, daß an umliegenden Wohnsiedlungsanlagen ein Rotorschattenwurf von nicht mehr als 30 Minuten pro Jahr um 30 Minuten pro Tag auftritt. Sobald eine dieser Grenzen überschritten wird, erfolgt für die Situationen, die zu einem über die Grenzen hinausgehenden Schattenwurf führen würden, eine Abschaltung der Verursachungsanlagen. (Hinweis: Die konkreten technischen Einrichtungen der Betriebführungssysteme sowie die zu programmierenden relevanten Schattenwurfzeiten sind im Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage des Schattenwurfgutachten –Anlage 6 der Begründung– festzusetzen.)
- Je Windenergieanlage ist eine maximale Schalleistung von 104 dB(A) tags, 104 dB(A) nachts bei den Anlagen WEA 1 - 15 und 17 und 103 dB(A) nachts bei der Anlage 16 zulässig.
- Die Windenergieanlagen sind zum Schutz des Flugverkehrs gemäß der "Richtlinie für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen vom 22.12.1999" zu kennzeichnen. (Hinweis: Die erforderlichen Kennzeichnungsmaßnahmen sind im Baugenehmigungsverfahren festzusetzen.)
- Je Windenergieanlage ist eine Kompaktstation zulässig. Die Kompaktstationen dürfen eine Grundfläche von 12,0 m² und eine Bauhöhe von 2,5 m über der gewachsenen Geländeoberfläche nicht überschreiten. Zusätzlich ist an dem Windenergieanlagenstandort 3 eine Übergabestation mit einer maximalen Grundfläche von 24 m² und einer maximalen Höhe von 3,5 m zulässig.
- Die Kompaktstationen und die Übergabestation der Windenergieanlagen dürfen mit jeder ihrer Außenkanten maximal 15 m von der Achse der Tragerräume der Windenergieanlagen entfernt sein.
- Die Kompaktstationen und die Übergabestation dürfen maximal 0,5 m oberhalb der gewachsenen Geländeoberfläche errichtet werden.
- Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes darf weder eine an den hochbaulichen Anlagen installierte Außenbeleuchtung in Betrieb genommen werden, noch dürfen hochbauliche Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes angestrahlt werden. Die textliche Festsetzung Nr. 4 bleibt hiervon unberührt.
- Als Ausnahme von zeitlich begrenzter Dauer ist jegliche Beleuchtung bei Wartungszwecken und Reparaturarbeiten zulässig.
- Innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind die privaten Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung "Wirtschaftsweg Windpark" mit einer wasserdurchlässigen Deckschicht in einer Breite (Fahrbahn) von maximal 4,50 m Breite auszubauen.
- Alle Bauteile der Windenergieanlagen sind mit einem dauerhaft matten Anstrich in Anlehnung an den RAL-Farbwert 7035, 9010 oder 9016 zu versehen.
- Die Außenfassaden von Nebenanlagen (Hochbauten wie z.B. der Kompaktstationen und der Übergabestation) sind mit einem dauerhaft matten hellgrauen oder schilfgrünen Anstrich zu versehen (RAL 7045, RAL 5010).
- Die Beanspruchung von Werbeflächen ist beschränkt auf Typ und Herstellerbezeichnung sowie Betriebsgesellschaft, darf nur mittels Werbeaufschrift vorgenommen werden und muß im Bereich der Gondel der Windenergieanlagen erfolgen. Die Werbeaufschriften dürfen keine reflektierende und fluoreszierende Wirkung haben, sie dürfen auch nicht beleuchtet werden. Die Beanspruchung anderweitiger Werbeflächen und Fremdwerbung sind unzulässig.
- Innerhalb der festgesetzten Sonstigen Sondergebiete ist neben der Realisierung der definierten Windenergieanlagen (textliche Festsetzung Nr.1) nebst Nebenanlagen (textliche Festsetzung Nr. 5) eine landwirtschaftliche Bodennutzung zulässig.

GEMEINDE TRINWILLERSHAGEN

Landkreis Nordvorpommern

WINDPARK TRINWILLERSHAGEN SATZUNG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4
Teilplan B

Projekträger:
Windkraft Trinwillershagen Entwicklungsgesellschaft mbH
Trinwillershägerstraße 1, 18320 Wiepkenhagen
Tel.: 0441/925400
Fax.: 0441/92540399

Übersichtsplan M:1:50.000

23.05.2002

beglaubigt
mit dem
Datum

17.10.02

M 1 : 2.000

NWP - Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
Postfach 3667
Telefon 0441/ 97174-0

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
28121 Odenburg
29028 Oldenburg
Telefax 0441/9717473